

AQ Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

Vizerektorat für Lehre und Studium

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr.
Martin Weichold
Vizerektor für Lehre und Studium

Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg | Austria
Tel.: +43 / (0) 662 / 8044 - 2420
VR_education@plus.ac.at
www.uni-salzburg.at

Salzburg, 6. 9. 2022

**Stellungnahme der Universität Salzburg zum Entwurf der Verordnung des Boards der AQ Austria über
Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 26a HS-QSG**

Allgemeines:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass schon die betreffende Gesetzesnovelle und infolgedessen also auch die gegenständliche Verordnung einen massiven Eingriff in die Autonomie der österreichischen Universitäten darstellt und damit letztlich dem UG widerspricht.

Es stellt sich des Weiteren die Frage, wie es um das Verhältnis dieser Verordnung zum alle sieben Jahre durchzuführenden Quality Audit bestellt ist. Auch darin ist die Qualitätssicherung im Bereich der Weiterbildung (der ULG) darzustellen. Evtl. könnte noch vor Eröffnung eines Verfahrens die Darstellung der QS im letzten Quality Audit herangezogen und auf dieser Grundlage eine Entscheidung über die Notwendigkeit zur Eröffnung eines Verfahrens getroffen werden.

Allg. bzgl. § 4 (5): (5) „Das Board der AQ Austria entscheidet über die Vorgangsweise und Ausgestaltung des Überprüfungsverfahrens.

- 1. Das Board der AQ Austria kann über das Vorliegen von Mängeln gemäß § 13 Abs. 1 bis 6 entscheiden.*
- 2. Das Board der AQ Austria kann eine Begutachtung durch Gutachter*innen zu allen oder ausgewählten Prüfbereichen gemäß § 13 beauftragen.*
- 3. Das Board der AQ Austria kann bei der Beauftragung einer Begutachtung durch Gutachter*innen einen Vor-Ort-Besuch gemäß § 6 vorsehen.“*

Im Falle der Festlegung eines Prüfverfahrens gemäß Z1 und Z2 sollte dieses, insb. in Hinblick auf die damit verbundenen Kosten, seitens des Boards begründet werden müssen. Dies sollte in der Richtlinie geregelt sein.

Bzgl. § 4 (5): (5) „Das Board der AQ Austria entscheidet über die Vorgangsweise und Ausgestaltung des Überprüfungsverfahrens.

1. Das Board der AQ Austria kann über das Vorliegen von Mängeln gemäß § 13 Abs. 1 bis 6 entscheiden.

2 (...)“

Bei der Ersteinschätzung des Boards sollten auch das zuletzt durchgeführte Quality Audit und die darin dargestellte und erfolgte Überprüfung der Qualitätssicherung im Bereich der Weiterbildung in Betracht genommen werden.

Zusätzlich ist sicherzustellen, dass alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Unterlagen der Entscheidung des Boards zugrunde gelegt werden:

- die vorgebrachten „begründeten Zweifeln hinsichtlich der qualitativen Durchführung und Inhalte des Lehrgangs“ (§ 26a Abs. 1 HS-QSG)
- die Stellungnahme der Hochschule
- die Begründung des Ministeriums für die Einleitung des Überprüfungsverfahrens

Bzgl. § 4 (6): „Die Kosten des Überprüfungsverfahrens sind von der Bildungseinrichtung zu tragen. Die AQ Austria legt entsprechende Entgelte gemäß § 20 Abs. 1 HS-QSG fest.“

Die Kostenübernahme durch die geprüfte Institution ist grundsätzlich schon im HS-QSG geregelt (§ 26a Abs. 6). Dennoch sollte in der Richtlinie revidiert werden, ob diese Kosten selbst dann von der geprüften Institution übernommen werden müssen, wenn im Prüfverfahren keinerlei Mängel festgestellt werden.

Außerdem steht diese Regelung in Widerspruch zu § 14 Abs. 9 UG.

Bzgl. § 9 allgemein:

Unabhängig von etwaigen Auflagen könnten in einem etwaigen Gutachten auch Empfehlungen formuliert werden, um ggf. Verbesserungspotential aufzuzeigen.

Bzgl. § 10: „Veröffentlichung der Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens. Die AQ Austria veröffentlicht die Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens.“

Wenn keine Mängel festgestellt werden, sollte von einer Veröffentlichung abgesehen werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass im Nachgang unbegründete Verdachtsmomente entstehen.

Bzgl. § 11. Beschwerden Die Hochschule kann bei der Beschwerdekommision der AQ Austria Einsprüche gegen den Verfahrensablauf einlegen. Die Beschwerde ist bei der Geschäftsstelle der AQ Austria einzubringen.

Selbstverständlich sollten auch inhaltliche Beschwerden vorgebracht werden können. Was immer beanstandbar ist, sollte beanstandet werden können.

Bzgl. Abschnitt 3: Prüfbereiche und Prüfkriterien;

§ 13. Prüfbereiche und Prüfkriterien des Überprüfungsverfahrens

§ 13 (4): „Verfahren der Validierung: Für die Anerkennung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen hat die Hochschule Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse in der Satzung festgelegt.“

Dieses Prüfkriterium erscheint überschießend. Viele Hochschulen stehen erst ganz am Anfang des Prozesses zur Festlegung dieser Verfahren; vgl. hierzu auch Vorhaben in den aktuellen Leistungsvereinbarungen.